

~~Regel bildete~~ bei den deutschen Dienstleuten die Regel bildete 1). Andererseits sind die Wendinnen unserer Novelle wegen der Bunde als bäuerlich aufzufassen 2). Die soziale Erklärung wird auch durch den Bericht der Acta ep. über die Laten bestätigt 3). Nach diesem Berichte hat die Geschlechtsfolge auch bei den Laten gegolten und sich bei ihnen erhalten, während sie bei den Dienstleuten später abgeschafft wurde. Wiederum bietet sich für die verschiedene Behandlung der Dienstleute und der Laten nur eine Erklärung, dass nämlich die Laten den sozialen Aufstieg nicht mitgemacht haben. Sie sind ~~geblieben~~ geblieben, so dass ihre Leihherrschaft kein Grund hatte, die Mutterfolge zu erstreben. Die soziale Erklärung ist m.E. die einzig befriedigende und daher als die richtige anzusehen. Hinter den durch nationale Merkmale bezeichneten Tatbeständen stehen soziale Gegensätze, welche die Verschiedenheit der Behandlung rechtfertigen.

Hervorhebt sich

Die Erwähnung der Wenden, welche Barkhausen als voller Widerspruch erschienen ist, erscheint durchaus begreiflich. Ein Grund, den Bericht der Novelle zu beanstanden und ihn Eike abzusprechen, liegt nicht vor.

§ 9. Fortsetzung.

c) Die Freiheit der Wendinnen.

An den Bericht über die Reform Wichmanns schliesse ich in Satz 5 eine Erörterung über die Freiheit der Wendinnen. Barkhausen hat auch diese Ausführungen beanstandet. Der Verfasser habe sich für die Frage zwar sehr interessiert, aber es sei ihm doch nicht gelungen, den wahren Grund für die irrige Annahme der Freiheit, nämlich die unzutreffende Anwendung eines sächsischen Rechtssatzes auf wendische Ehen zu erkennen. M.E. hat Barkhausen den Sinn der von ihm beanstandeten Ausführungen nicht richtig aufgefasst. Es handelt sich gar nicht um eine wirkliche Meinungsverschiedenheit. In der Novelle heisst es nicht, "man meint", sondern "man sagt". Kein Mensch konnte auf den Gedanken kommen, dass Wichmann, Frauen die bisher unfrei waren und einen Leihherrn hatten, durch Aenderung der Kindesfolge zu Gunsten des väterlichen Leihherrns mit einem Mal persönlich frei machen und ihrem Leihherrn entziehen konnte. Der Ausspruch gegen den sich der

- 1) Vgl. Heck, Drei Studien zur Ständegeschichte, 1939, S.48ff.
- 2) Meine aaO S.45 geäußerte Meinung, dass sich aus dem Rechtsbuche nicht ergebe, ob Eike auch bäuerliche Dienstleute gekannt habe, nehme ich zurück. In unserer Novelle findet sich der weitere Begriff.
- 3) Vgl. oben S. .